Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедновно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 6. Сентября.

№ 102. **Freitag, 6. September.** **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Auf Verfügung des Dirigirenden der Livländischen Accise-Verwaltung sind vom 1. September a. c. ab, der ältere Bezirks-Inspectorsgehilfe von Andréae der Gouvernements Accise-Verwaltung zugezählt, der jüngere Bezirks-Inspectorsgehilfe der I. Livländischen Bezirks-Verwaltung A. v. Bulmerincq zur Rigaschen Bezirks-Verwaltung übergeführt und der jüngere Bezirks-Inspectorsgehilfe der III. Livländischen Bezirks-Verwaltung R. Thal zum ältern Bezirks-Inspectorsgehilfen ernannt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zur Erfüllung einer desfallsigen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die **Eröffnung von Gewerbe-** und anderen, denselben ähnlichen technischen **Schulen**, welche selbstständig oder als Abtheilungen bei Lehranstalten errichtet werden sollen, **ohne** hiezu nachgesuchte **Genehmigung des Herrn Ministers** des Innern **nicht gestattet ist.** Nr. 1918.

Въ исполненіе циркулярнаго предписанія Г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ Лифляндское Губернское Управленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что открытіе ремесленныхъ и другихъ, подобныхъ симъ техническихъ училищъ, самостоятельныхъ или въ видѣ отдѣленій при обще образовательныхъ учебныхъ заведеніяхъ, на будущее время не можетъ быть допускаемо безъ испрошенія разрѣшенія на сіе Г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ. № 1918.

In Folge desfallsiger Requisition der Jekaterinoslawschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in der Stadt **Mariupol** des Jekaterinoslawschen Gouvernements eine **Kreispolizei-Verwaltung eingesetzt** worden ist und dieselbe am 27. Juni c. ihre Thätigkeit begonnen hat. Nr. 3256.

In Folge Requisition des Rigaschen Ordnungsgerichts wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem eines Diebstahls angeschuldigten, weichhaft gewordenen Wekschnaschen Hebräer Itzik Faiwutowitsch **Fuchs** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Rigasche Ordnungsgericht arrestlich auszusenden.
Das Signalement des Fuchs ist: Alter 42 Jahre, Größe 2 Arschin 3 Werschock, Haare und Augenbrauen braungrau, Augen grau, Nase und Mund **länglich**, Gesicht rein. Nr. 3257.

In Folge Requisition der Mohilewschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem während des Transports in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni c. von der Station Sseletz im Büchowschen Kreise entflohenen Arrestanten Ssergei **Gluschakow** und nach dem am 16. Juni c. sich eigenmächtig von der Bobruiskschen Militair-Corrections-Compagnie entfernt habenden Schreiber Alexander Iwanow **Schamailow** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle ersteren an den Mohilewschen Gouvernements-Militairchef, letzteren an den Chef der **Bobruiskschen Militair-Corrections-Compagnie** arrestlich auszusenden.
Signalement des Schamoilow: Alter 24 Jahre, Größe 2 Arschin, 7 Werschock, Haupthaar und Augenbrauen hellblond, Nase und Mund mäßig, Kinn rund, Augen grau. Nr. 3258.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Michail Jegorow **Titow**, welcher sich ohne Hinterlassung von Vermögensobjekten aus Riga angeblich nach St. Petersburg entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von demselben für bei dem Rigaschen Rathe statt Stempelpapiers verbrauchtes ordinaires Papier 4 Rbl. 20 Kop. beizutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen. Nr. 3284.

In Folge Requisition des Wendenschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem wegen Diebstahls zu einer $2^1/_2$ jährigen Gefängnißstrafe condemnirten Neu-Oberpahlenschen Bauer Johann **Martinsohn**, welcher am 8. August c. von der Arbeit entwichen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das Wendensche Ordnungsgericht auszusenden.
Signalement des Martinsohn: Alter 20 Jahre, Größe 2 Arschin 5 Werschock, Augenbrauen und Haare blond, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Nr. 3286.

In Folge Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Woisckschen Bauer Jacob **Kutter**, der sich wegen Diebstahls zur Abbüßung einer $1^1/_2$ jährigen Gefängnißstrafe im Wendenschen Haftlocale befand und am 3. August c. von der Arbeit entwichen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das Wendensche Ordnungsgericht einzusenden.
Signalement des Jacob **Kutter**: Alter 21 Jahre, Größe 2 Arschin 5 Werschock, Körperconstitution stark, Haare und Augenbrauen blond, Augen blau, Mund gewöhnlich, Nase stumpf, Gesicht rund. Nr. 3314.

Der Commandeur des Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments hat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung die Mittheilung gemacht, daß der bereits dreimal bestrafte Gemeine der 11. Linien-Compagnie des genannten Regiments Philipp Ssosonow am 18. August c. um 9 Uhr Abends sich eigenmächtig aus dem Lager bei Riga entfernt hat.
In Folge solcher Mittheilung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem genannten **Ssosonow** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle ihn arrestlich an den Commandeuren des Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments nach Riga auszusenden.
Signalement des am 6. Januar 1865 aus den Bauern des Tulaschen Gouvernements, aus dem Dorfe Watjuna in den Militairdienst getretenen Ssosonow: Alter 29 Jahre, Größe 2 Arschin 4 Werschock, Haupthaar und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase gerade, Mund mäßig, Kinn rund, Gesicht glatt. Nr. 3348.

In Folge Requisition der Kownoschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, die in der Nr. 96 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 23. August c. sub Nr. 3113 angeordneten **Nachforschungen nach Kownoschen Einhöfern auch** auf Kownosche **Bürger** (граждане) zu erstrecken, und im Ermittelungsfalle solcher in ihren Jurisdictionsbezirken der betreffenden Polizeibehörde des Kownoschen Gouvernements Mittheilung darüber zu machen, sowie über das Geschehene anher zu berichten. Nr. 3349.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der im Riga-Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Duckershoffschen Landgemeinde werden alle Stadt-, Guts- und Gemeinde-Verwaltungen desmittelst ersucht, nach den unten benannten hierher gehörigen, gegenwärtig außerhalb dieser Gemeinde domicilirenden Personen **Nachforschungen** anstellen und denselben im Ermittelungs-

falle eröffnen zu wollen, daß sie für sich und ihre Familien beglaubigte Parochialscheine, behufs Verzeichnung derselben in der Gemeinderolle und die restirenden Krons- und Gemeindeabgaben hierselbst beibringen und sich mit neuen Pässen versorgen. Gleichzeitig bittet diese Gemeinde-Verwaltung die resp. Polizeiautoritäten, alle diejenigen, die diese unverpaßten Leute bei sich gehalten haben, mit gesetzlichen Strafen zu bedrohen. Die erwähnten Personen sind:

1. Jahn Wölker bisher im Fellinschen Kreise,
2. Jacob Aun mit Familie
3. Marrie Raßmus ledig
4. Jahn Ohsol mit Familie
5. Peter Tresing „ „
6. Jahn Krasting ledig
7. Jacob Stahlmann ledig
8. Dorothea Stahlmann led.

} haben sich im vergangenen Jahre in der Stadt Riga aufgehalten.

9. Mikkel Tosche ledig,
10. Edde Billenberg ledig,
11. Greeta Birrit ledig.

Letztere hat außerdem bei diesem Gemeindegericht behufs Anhörung eines Gemeindegerichts-Urtheils vom 16. April a. c. Nr. 30 zu erscheinen.

Duckershof, den 22. Juli 1868. Nr. 156. 3

No tahs eekfch Rihgas Walmeeras Kreises, Walmeeras basnizas-braudse buhdamas Duhker Pagastu-waldischanas, teek wissas Pilsehtu-, Muischun Pagastu-waldischanas semmigi luhgtas, tohs appakschâ minnetus, sche peederrigus, taggad ahrpusse schi Pagasta dsihwodamus, pehz Likkumeem pawehleht, kâ lai tee, katris sawus, zaur winnu tizzibas mahzitajeem apleezinatus wezzumus preekschsew un winnu pamihlijam peenesś, dehl skaidras Pagasta Rullu sarakstischanas, un sawas Krohna un Pagasta maksaschanas eemaksa, un jaunas passes bes kaweschanas isnemm.

Tapat arri tahdus, kas schohs bes passehm peeturrejuschi, lugdsam ar likkumischku strahpi beedinaht.

1. Jaan Wölker a. p. Willandes-aprinki,
2. Jehkab Aun ar pamihliju
3. Marrie Rasmus weeniga
4. Jahn Ohsol ar pamihliju
5. Peter Tresing „ „
6. Jahn Krasting weenigs
7. Jahkob Stahlmann
8. Dahrte Stahlmann

} isgahjuschâ gaddâ Rihgâ dsihwoja,

9. Mikkelis Tohsche weenigs Will. aprinki,
10. Edde Billenberg weeniga Limbasch aprinki,
11. Greeta Birrit, ar bes wirsminnetahm darrischanahm irr janahk schihs Pagasta Teesas spreedumu no 16. April s. g. Nr. 30 isşildiht.

Duhker Muischâ, tannî 22. Juli 1868.
Nr. 156. 3

Auf dem Gute **Neppekaln** ist in der Nacht vom 24. auf den 25. August c. ein dem Arrendator G. Semel gehöriger schwarzer **Wallach**, circa 14 bis 15 Jahre alt, mittlerer Größe, auf beiden Hinterfüßen weiß gezeichnet und allen vier Füßen beschlagen, von der Nachthütung **gestohlen** worden.

In solchem Anlasse ersucht das Walksche Ordnungsgericht sämmtliche Stadt- und Landpolizeien des Gouvernements im Ermittelungsfalle das Walksche Ordnungsgericht zu benachrichtigen, den Dieb aber arrestlich demselben zuzusenden.

Walk, Ordnungsgericht den 28. August 1868.
Nr. 4401. 2

Zehsu kreises, Behrsaunes basnizas draudses, Grosdohnes krohna muischas pagasta wezzakajam tai 5. August s. g., no Grosdohnes lihdſ Lasdohnes dsirnawahm brauzoht, no keschas irr iskrittis tschetrstuhrighs, bes turetawas Grosdohnes pagasta wezzaka sehgelis.

Kas to atradis schai pagasta waldischanai nodohs, tahds dabbuhs labbu pateizibas algu; Bet jo wairahk katris teek luhgts, to labbi wehra paturreht, ka kamehr schis pasuddis sehgelis, atkal ka atrasts, zaur Gubernements awisehm ne tiks issludinahts, ar tahdu, Grosdohnes pagasta wezzaka, tschetrstuhrigu sehgeli apsihmetus papirus, pehz 5. August s. g. rakstitus, ne buhs par riktigeem peenemt; jo taggad schi pagasta waldischana pasteileht to jaunu pagasta wezzaka sehgeli ne wiss tschetrstuhrigu, bet appaļu. Nr. 86.

Grosdohne, tannî 23. August 1868. 2

Proclamata.

Demnach der Besitzer des Gutes Witkop, Ludwig von Lilienfeld bei der Anzeige, — daß er zufolge des zwischen Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft, als Verkäuferin und ihm, als Käufer am 20. April c. abgeschlossenen und am 30. Mai c. sub Nr. 71 bei diesem Hofgerichte corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts zur bleibenden Vereinigung mit seinem, im Trikatenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Witkop einige, größtentheils Wald enthaltende **Parcellen der Ritterschaftsgüter Alt-Wrangelshof, Lubbenhof, Schloß Trikaten und Wiezemhof,** nämlich:

1) von Alt-Wrangelshof ein auf dem rechten Ufer der Aa belegenes, 238 Loofstellen großes Landstück,

2) von Lubbenhof ein auf dem linken Ufer der Aa belegenes, einschließlich der in den Grenzen desselben belegenen, zusammen $11^{18}/_{25}$ Loofstellen haltenden Heuschläge, $789^{18}/_{25}$ Loofstellen großes Landstück,

3) von Schloß-Trikaten ein $12^{15}/_{25}$ Loofstellen großes Landstück und ein $37^{23}/_{25}$ Loofstellen großes Landstück, beide nahe bei einander belegen und von Lubbenhofschen und Trikatenschen Ländereien begrenzt, so wie ein drittes, 576 Loofstellen großes Landstück einschließlich der in den Grenzen desselben befindlichen, auf schatzpflichtigem Lande belegenen, auf 13 Thaler 42 Groschen Landeswerth veranschlagten Buschwächterei Sillesemmneck, zu welcher jedoch die früher dazu gehört habenden streubelegenen Heuschläge nicht gehören,

4) von Wiezemhof ein mit den dreien, innerhalb seiner Grenzen belegenen Heuschläge, $807^{12}/_{25}$ Loofstellen großes Landstück, mit Allem, was auf und in diesen Landstücken erdfest ist, und was insbesondere die Buschwächterei Sillesemmneck ad 3 betrifft, auch mit den zu derselben gehörigen Gebäuden, in den richtigen Scheidungen und Grenzen, wie sie von dem Ritterschaftsrevisor Eduard A. Rings im Jahre 1867 in der Natur vermerkt und zur Charte gebracht und wie sie in der bezüglichen als integrirender Theil mit dem Kaufcontract verbundenen Beschreibung angegeben sind, frank und frei von öffentlichen wie privaten Schuldverhaftungen für den festgesetzten Kaufpreis von 15,000 Rbl. Silb. eigenthümlich acquirirt habe, — um Erlaß eines Proclams über den Kauf beregter Landstücke und deren Vereinigung mit dem Gute Witkop gebeten hat, als hat dieses Hofgericht in Willfahrung solchen **Ansuchens kraft** dieses öffentlichen Proclams **Alle und Jede**, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche irgend welcher Art an die obbezeichneten, zu den Ritterschaftsgütern Alt-Wrangelshof, Lubbenhof, Schloß-Trikaten und Wiezemhof gehört habenden Landstücke sammt Appertinentien oder Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung, so wie dagegen, das die bezeichneten Landstücke sammt Appertinentien aus den hypothecarischen Gesammtcomplexen der resp. Güter, zu denen sie bisher gehört haben, ausgeschieden, mit dem Gute Witkop als Appertinenzstücke desselben bleibend vereinigt und dem Supplicanten Ludwig von Lilienfeld frei von allen und jeden hypothekarischen Verhaftungen welcher Art und welchen Namens sie auch immer sein könnten, zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt würden, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato des gleichzeitig hiermit zu erlassenden Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. September 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten, von dem Supplicanten Ludwig von Lilienfeld acquirirten, zu den Ritterschaftsgütern Alt-Wrangelshof, Lubbenhof, Schloß-Trikaten und Wiezemhof gehört habenden Landstücke sammt Appertinentien als aus der bisherigen Gesammthypothek der resp. Güter, zu denen sie gehört haben, ausgeschieden und mit dem Gute Witkop als Appertinenzstücke bleibend vereinigt erkannt und dem Supplicanten Ludwig von Lilienfeld als solche frei von allen und jeden hypothekarischen Verhaftungen jeder Art und jeden Namens zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3612. 3

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.

Demnach die Alt-Dubbelnschen Grundzinsner Jacob Rameika, Theodor Schnesko, Casper Buschke, Jacob Dumpe, Jacob Uhdre und Mikkel Strauß bei der Anzeige, daß sie behufs Corroboration des von ihnen als Bevollmächtigten der Alt-Dubbelnschen Grundzinsner mit dem Baltischen Domainenhofe über das im Rigaschen Kreise und Schlockschen **Kirchspiele belegene Oeconomie-Obrockstück und Hakelwerk Alt-Dubbeln** nebst 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste am 14. Mai 1866 abgeschlossenen Kaufcontracts nicht im Stande seien, einen rechtsgenügenden Nachweis darüber zu verschaffen, daß außer den in dem als Vollmacht für die Exhibenten beigebrachten Protocoll des Schlockschen Gemeindegerichts vom 21. Mai 1866, namentlich aufgeführten Alt-Dubbelnschen Grundzinsnern keine anderen Alt-Dubbelnschen Grundzinsner vorhanden oder daß die etwa noch außerdem vorhandenen Grundzinsner ebenfalls sie zum Abschluß des qu. Kaufcontracts bevollmächtigt, gebeten haben, mittelst eines zu erlassenden Proclams alle diejenigen Grundzinsner des Obrockstücks Alt-Dubbeln, welche sich nicht in der ihnen Supplicanten, zum Zwecke des Kaufabschlusses ertheilten Vollmacht namentlich verzeichnet finden, aufzufordern, sich binnen gesetzlicher Frist, falls sie gleichfalls das Miteigenthum an dem Obrockstück Alt-Dubbeln und den 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste erwerben wollen, sich mit dem Nachweis darüber, daß sie ihren zum gemeinsamen Ankauf erforderlichen Antheil beigetragen haben, bei dem Livländischen Hofgerichte zu melden und zwar bei der Commination, daß Ausbleibende mit allen Ansprüchen auf eine Theilnahme an dem gemeinsamen Ankauf des qu. Immobils ausgeschlossen werden würden, als werden in Willfahrung solchen Ansuchens von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams alle diejenigen Grundzinsner des Obrockstücks Alt-Dubbeln, welche nicht schon durch die den supplicirenden obgenannten sechs Alt-Dubbelnschen Grundzinsnern am 21. Mai 1866 vor dem Schlockschen Gemeindegerichte ertheilte Vollmacht ihren Willen kund gethan, daß sie sich an dem Ankaufe des im Rigaschen Kreise und Schlockschen Kirchspiele belegenen Oeconomie-Obrockstücks und Hakelwerks Alt-Dubbeln nebst 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste resp. an den Erwerb des Miteigenthums an demselben betheiligt haben, sich aber dennoch an dem Ankauf dieses Immobils betheiligen wollen, oberrichterlich hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 2. Januar 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen unter Beibringung eines Nachweises darüber, daß sie ihren Antheil zum gemeinsamen Ankauf dieses Immobils beigetragen haben, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit allen Ansprüchen auf eine Theilnahme an dem gemeinsamen Ankauf resp. eigenthümlichen Erwerb des Oeconomie-Obrockstücks und Hakelwerks Alt-Dubbeln nebst 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste ausgeschlossen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.
Nr. 3581. 2

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hierselbst eingelieferte unversiegelte **Testament** des weiland Stadtwraakers Friedrich August **Behrens** am 10. September d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe **publicirt** werden soll, und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, sowie Diejenigen, welche an den Verstorbenen Schuldforderungen oder anderweitige Ansprüche haben sollten, die Ersteren innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments und die Letzteren innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, beide sub poena praeclusi, entweder persönlich oder durch gesetzliche und gehörig instruirte Bevollmächtigte ihre Protestationen und Ansprüche hierselbst anzugeben und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten. 2

Pernau, den 22. August 1868. Nr. 1914.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundeigenthümer des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele unter dem Gute Ayacar belegenen Grundstücks **Urba** groß 17 Thaler 20 Groschen Jaan Jantz hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obengenanntes, ihm laut Bescheid Eines Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichtes vom 1. Febr. 1868 sub **Nr.** 49 adjudicirtes Grundstück Urba mittelst hierselbst beigebrachter Cession auf den Ayacarschen Bauer Jaan Eichelmann übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche **willfahrend kraft** dieses **Proclams Alle und Jede,**

mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Jaan Eichelmann erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 563. 3

Dorpat, Kreisgericht am 28. Juni 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundeigenthümer des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele unter dem Gute Kirrumpaeh belegenen Grundstücks **Kaarna-Wilepe**, groß 29 Thaler 6 Groschen — Kusta Bongmann hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obengenanntes, ihm laut Bescheids Eines Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichts vom 28. October 1866 sub Nr. 3541 adjudicirtes Grundstück Kaarna-Wilepe mittelst hierselbst beigebrachter Cession förmlich auf seinen Sohn Juhhann Bongmann übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der Administration der Vermögensmasse des dimitt. Herrn Kirchspielsrichters C. Baron Bruiningk, deren Anspruch betreffs Kaufschillingsrest unalterirt bleibe, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 560. 3

Dorpat, Kreisgericht am 28. Juni 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Herr Johann von Blankenhagen als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Weißenstein**, nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als

1. Leies Pautze groß 24 Thlr. $79^{25}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Peter Sleede für den Preis von 4050 Rbl. Silb.
2. Punge groß 20 Thlr $45^{104}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Peter Seeding für den Preis von 3300 Rbl. Silb.
3. Leies-Kallaus groß 18 Thlr. $79^{95}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Ansch und Jahn Libbert für den Preis von 2550 Rbl.
4. Balting groß 12 Thlr. $8^{65}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jehkob Libbert für den Preis von 1675 Rbl. Silb.
5. Kalne Kallaus groß 18 Thlr. $48^{52}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Peter Rause für den Preis von 2410 Rbl. Silb.
6. Kaussing groß 20 Thlr. $78^{72}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Puttning für den Preis von 3200 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Weißenstein ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2902.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 31. Juli 1868. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Frau Gräfin Elisabeth Czapsky, geborene Baronesse Meyendorf, als Erbbesitzerin des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Suddenbach** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1. Plakkup, 16 Thaler 49 Gr. groß, auf den Rigaschen Bürger Friedrich Wilhelm Johannson für den Preis von 2647 Rbl. 11 Kop.
2. Schkutte, 23 Thlr. 13 Gr. groß, auf denselben Rigaschen Bürger Fr. W. Johannson für den Preis von 4050 Rbl. 28 Kop. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 2 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf den Käufer als freies, von allen auf dem Gute Suddenbach ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn, seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Suddenbach bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannter 2 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 2 Suddenbachschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Fr. W. Johannson adjudicirt werden sollen. Nr. 2081.

Wolmar, den 2. Juli 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath Friedrich von Grote, als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß **Lemburg** nachgesucht hat, eine Publication darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1. Ahdmin, 18 Thlr. 27 Gr. groß, auf die Schloß Lemburgsche Bauergemeinde für den Preis von 2650 Rbl. Silb.
2. Leies Rautan, 19 Thlr. 77 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Jehkabsohn für den Preis von 2780 Rbl. Silb.
3. Leies Swehrpe, 20 Thlr. 54 Gr. groß, auf den Bauer Adam Sihmann für den Preis von 3100 Rbl. Silb.
4. Leies Ankorin, 21 Thlr. 45 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Kukan für den Preis von 3315 Rbl. Silb.
5. Kalna Martin, 21 Thlr. 48 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Jahnsohn und Mikkel Goldschmidt für den Preis von 3015 Rbl. Silb.
6. Semneek, 21 Thlr. 51 Gr. groß, auf den Bauer Laur Keschan für den Preis von 3019 Rbl.
7. Kalna Rautan, 22 Thlr. 60 Gr. groß, auf den Bauer Lauer Saulit für den Preis von 3170 Rbl. Silb.
8. Kalna Swehrpe, 26 Thlr. 86 Gr. groß, auf den Bauer Grabmann für den Preis von 3784 Rbl.
9. Bramman, 27 Thlr. 25 Gr. groß, auf den Bauer Gust Tobbis für den Preis von 3819 Rbl.
10. Schiburt, 29 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Adam Muischneek für den Preis von 4175 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Schloß Lemburg ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie, ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleich wie aller derjenigen, die bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Schloß Lemburgschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 2. Juli 1868. Nr. 2078. 2

Torge.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht auf Instanz des Rujen-Torneyschen Gemeindegerichts in **Concurssachen** des Rujen-Torneyschen Bauern Jahn **Dreymann** hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, daß das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene 18 Thlr. 80 Gr. groß, von dem benannten Jahn Dreymann für den Preis von 2125 Rbl. S. verkaufte und ihm gehörige, Rujen-Torneysche Gesinde Leijes **Marrat**, sammt Appertinentien und eisernem Inventario, zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot gestellt werden solle und zwar dergestalt, daß das Gesinde sammt Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts am 21. October c. 10 Uhr Vormittags, des Gesindes Inventarium aber gesondert am 23. October c. 10 Uhr Vormittags vom Rujen-Torneyschen Gemeindegericht an Ort und Stelle im Leijes Marrat Gesinde versteigert werden solle.

Die Bedingungen für diesen Ausbot sind allhier in Cancellaria einzusehen.

Publicatum Wolmar Kreisgericht den 20. August 1868. Nr. 2674. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Таврическаго Губернскаго Правленія, будетъ продаваться одна шестая часть изъ имѣнія, находящагося въ общемъ владѣніи Отставнаго Капитанъ-Лейтенанта Ильи и Маіора Александра Кази, чиновника Гахова и купца Дракопулло, принадлежащая Ильѣ Кази, на удовлетвореніе долговъ его: чиновнику Табенькову 543 руб., вдовѣ Капитана 2-го ранга Еленѣ Вангели 1429 руб. и дѣвицѣ Маріи Вангели общаго долга съ братомъ Александромъ Кази 2854 руб. $14^{1}/_{2}$ коп. съ процентами. Имѣніе это состоитъ Симферопольскаго уѣзда, 2-го стана, при дер. Ефендакой и заключается примѣрно въ 1200 дес. пахатной и сѣнокосной земли, съ частію мелкаго кустарника. Общее имѣніе можетъ приносить годоваго дохода 2280 руб. и по 10 лѣтней сложности оцѣнено въ 22800 руб., слѣдовательно оцѣнка одной шестой части имѣнія (до 200 дес.) составитъ 3800 руб.

Продажа сія назначена въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія 3-го Октября 1868 года, съ узаконенною чрезъ три переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся къ этой продажѣ въ канцеляріи сего Правленія. Іюля 12. дня 1868 г. № 5198. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Feinde der Bienen.

Zu den Feinden der Bienen, die ihren Vorräthen nachgehen, gehören mehrere Insecten, namentlich Ameisen, Hummeln, Wespen, Ohrwürmer und nach den Beobachtungen mehrerer Bienenzüchter auch der Todtenkopf. Vor allen diesen Honigdieben brauchen die Bienen sich übrigens nicht besonders in Acht zu nehmen, da der Verlust an Honig nicht so groß ist, daß der Stock seiner Bürde derartig beraubt würde, daß er Noth leiden müßte. Ein ganz anderer und oft sehr gefährlicher Räuber ist die Honigbiene fremder Stöcke. Wenn die Tracht ziemlich aufgehört, also im Herbst, oder wenn sie noch nicht ordentlich begonnen hat, wie am Anfang des Frühjahres, suchen die Arbeitsbienen in fremde Stöcke einzudringen und von dort Honig zu holen.

Erst kommen einige Bienen, die um den Stock herumfliegen und nach Spalten suchen, wo sie unbemerkt hineindringen können und wenn sie diese nicht finden, sich schnell und unbemerkt durch das Flugloch in den Stock drängen. Ist es gelungen, in den Stock einzudringen und aus diesem mit gefülltem Honigmagen glücklich nach Hause zu entkommen, so erscheinen sie bald in größerer Anzahl aus ihrem Stocke, diese suchen nun zuerst sich durch's Flugloch in den fremden Stock hineinzuschleichen; gelingt das nicht, so erscheinen sie bald darauf in größerer Menge und suchen mit Gewalt einzudringen, wobei dann am Eingange des Flugloches ein heftiger Kampf entsteht. Die fremde Biene, der „Räuber" oder die „Raubbiene", wird von den Bienen des Stockes an den Beinen und Flügeln gepackt, gezerrt und gerupft, wobei sie häufig auch einen Stich bekommt und zuletzt aus dem Flugloch hinausgeworfen wird. Gelingt es einigen Räubern dennoch einzudringen, und sich vielleicht auch mit Honig vollzusaugen, so werden sie gewöhnlich beim Rückwege gefaßt und gleichfalls genöthigt, den geraubten Honig zurückzugeben. Das ist der gewöhnliche Verlauf der Rauberei, wie sie von volkreichen Stöcken zurückgeschlagen wird.

Ueberfällt aber ein starker Stock einen schwachen, dann dauert es nicht lange, so werden die Bienen des schwachen Stockes des Vertheidigens müde, die Räuber dringen massenhaft in den Stock, tödten die Königin und der beraubte und besiegte Stock macht dann mit den Räubern gemeinschaftliche Sache, schließt sich ihnen an und hilft seinen eigenen Honig mit in den Raubstock schleppen.

Es sind ferner noch bienenfeindliche Thiere zu erwähnen, welche nicht den Vorräthen, sondern den Bienen selbst nachstellen und dieselben verzehren. Unter den Vögeln sind besonders die verschiedenen Spechtarten, unter diesen wieder die Beutspechte und dann der Storch zu nennen. Erstere beunruhigen die Bienen im Winter, indem sie in Strohkörbe oder morsche Holzstöcke hacken und alle nur erreichbaren Bienen fressen; der Storch frißt die Trachtbienen auf den Wiesen von den Blumen weg. Auch sind unter den Reptilien die Kröten als den Bienen schädlich zu bezeichnen, da sie die von der Tracht zurückkehrenden und ermattet vor ihrem Stocke hinfallenden Bienen häufig wegschnappen. Unter den Insecten und zwar unter derselben Ordnung, zu welcher unsere Biene gehört, giebt es wahre Bienenräuber und Mörder. Zu diesen sind besonders die Hornisse und der Bienenwolf zu zählen. Beide fangen die Bienen von den Blüthen weg, wie ein Habicht einen Vogel vom Felde, versetzen ihrer Beute einen Stich, damit sie ermatte und schleppen sie in ihre Nester für ihre Brut zur Speise. Die Hornisse kommt sogar vor die Fluglöcher der Bienenstöcke und dringt oft in dieselben ein, um Bienen zu rauben.

Viele Bienenzüchter zählen auch zu den Bienenfressern die Rothschwänze, die Schwalben, die Fliegenschnapper, den Sperling und die Meisen, von letzteren besonders die Kohlmeise. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß diese Vögel außer kleineren Insecten auch Bienen vertilgen; allein dies geschieht meist nur in Ermangelung anderer Käfer, also vorzüglich bei schlechtem Wetter, wo sie sich dem Bienenstande nähern und nach den Bienen schnappen.

Zu den großartigsten Feinden der Bienen, die ganze Stöcke vernichten können und die daher der Bienenzüchter zu tödten bemüht sein muß, gehören die verschiedenen Mäusesorten, als die Haus-, Wald-, Brand- und Feldmaus, sowie auch die Wachsmotten. Die Mäuse schaden, indem sie im Winter durch die Strohkörbe, oder selbst auch durch Holzstöcke Löcher hindurchnagen, dadurch die Bienen beunruhigen und oft das ganze Wachsgebäude zernagen, den Honig auffressen, zuletzt die halberstarrten Bienen verzehren und sehr häufig in den Stöcken Nester aufschlagen. Die Wachsmotten sind durch ihre Brut, die Raupen (von den Bienenzüchtern Rankmaden genannt) schädlich, welche das Wachs fressen, den Bau nach allen Richtungen hin durchspinnen und die Bienen dadurch zuletzt zum Ausziehen nöthigen. Besonders thut das die Honigmotte, während die gemeine Wachsmotte mehr auf dem Boden der Stöcke im Gemüll ihr Wesen treibt. Die Motten legen ihre Eier Abends in die Fugen der Bienenstöcke nahe am Boden, wo dann die zur Entwickelung kommenden Raupen zuerst am Boden ihre Wohnstätte aufschlagen, später in die Höhe oft bis in's Brutnest steigen und dann den Stock zu Grunde richten. Ein starker Stock läßt diese Thiere nicht einmal im Gemüll unten auf dem Bodenbrett aufkommen, ein schwaches Volk dagegen vermag sie nicht zu bezwingen.

Alle Feinde der Bienen, welche in den Stock hineindringen, werden in den meisten Fällen von diesen bald bemerkt und überfallen; sie fassen die Insecten mit ihren Kiefern und suchen sie hinauszuschaffen, nur selten versetzen sie ihnen einen Stich. Dringt aber z. B. eine Maus in einen Stock, so stürzen die Arbeitsbienen auf diese und verwunden sie mit ihrem Stachel. Wenn eine Biene sticht, so opfert sie bekanntlich dabei ihr Leben, weil der Stachel in der Wunde zurückbleibt.

Noch sind die Parasiten der Bienen zu erwähnen. Zu diesen gehören zwei Käferarten, der sogenannte Bienenwolf und der Oelkäfer oder Maiwurm; denn zwei zur Ordnung der Zweiflügler gehörende Insecten, die Bienenlaus und eine Phoride, endlich auch ein Fadenwurm. Sie gelangen meist als Ei, welches vom Käfer in die Fugen des Stockes gelegt wird, in denselben und begeben sich gleich nach dem Auskriechen aus dem Ei in die Brutzellen; die Oelkäferlarven dagegen werden von den Bienen selbst importirt. Der Oelkäfer legt seine Eier auf trockenen Boden, die herauskriechenden Larven begeben sich auf die verschiedenen Blumen, um auf eine Biene zu harren. Setzt sich eine Biene auf die Blume, so klammert sich die Larve an dieselbe und sucht zwischen ihre Gelenke sich einzubohren. Kehrt nun die Biene in den Stock zurück, so verläßt die Oelkäferlarve die Biene, begiebt sich in eine Brutzelle, frißt daselbst ein Bienenei auf, häutet sich dann und lebt von nun an vom Futterbrei. Bohrten sich von diesen Larven mehrere in die Gelenke der Biene ein, so kommt es häufig vor, daß die Biene unter Zuckungen davon stirbt.

Die Phoriden sind kleine Fliegen, welche ihre Eier in die schon erwachsene Bienenlarve legen; die ausschlüpfende Phoridenmade nährt sich nun von dem Inhalte der Bienenlarve und veranlaßt nach ihrem Ausschlüpfen aus dem Kadaver, um sich in die Erde zu verpuppen, höchst wahrscheinlich die sogenannte Faulbrut.

Die Bienenlaus (nicht zu verwechseln mit denjenigen Parasiten, die auf den Hummeln vorkommen und zu den Milben gehören) ist etwa $^{2}/_{3}$ Linien lang, bräunlich rostfarben und findet sich oft in ungeheurer Menge bis über 100 Stück auf der Brust der Bienenkönigin, seltener auf den Arbeitsbienen und noch seltener auf den Männchen.

Der Fadenwurm endlich ist ausschließlich in den Drohnen beobachtet worden und nährt sich von der Fettsubstanz derselben.

(Landw. Ztg. f. Posen.)

Warnung vor dem Einschütten ganze Samenkörner enthaltender sogenannter Kühltränke.

Bei einem Landwirthe wurde eine Kuh in Folge einer voraussichtlich unheilbaren Lungenentzündung geschlachtet. Die Lunge des fraglichen Thieres zeigte sich bei der Herausnahme aus der Brusthöhle durchgänglich höchst entzündet, die Zellen theilweise mit Luft angefüllt und beim Betasten der Lunge mit der Hand fühlte man kleine harte Körperchen, welche anfangs für Tuberkeln gehalten wurden; aber beim Durchschneiden der Lunge traten anstatt Tuberkeln Hanfsamenkörner an den Tag, welche in sämmtlichen Bronchien anzutreffen waren. Unstreitig haben diese Hanfsamenkörner durch beständige Reizung diese heftige und unheilbare Lungenentzündung verursacht. Nun entsteht aber die Frage: auf welche Weise ist Hanfsamen in die Lunge gekommen?

Fraglicher Kuh wurde einige Minuten vor ihrer Erkrankung ein sogenannter Kühltrank, bestehend aus Hanfsamenemulsion, worin noch ganze Körner waren, Fett und Salpeter eingegeben, um damit, wie sich der Eigenthümer dieses Thieres selbst ausgesprochen, demselben eine Eutergeschwulst und überhaupt die „Hitze" zu vertreiben.

Fast jedes Stück Vieh sträubt sich gegen das Eingeben von Arzneimitteln, besonders wenn sie Fett enthalten und so wird eben mit Gewalt der Kopf eines solchen Thieres beim Eingeben zu weit rück- und seitwärts gebogen, wodurch höchst wahrscheinlich der Kehldeckel die Stimmritze nicht mehr gehörig zu verschließen vermag, was natürlich das Einfließen der Arzneien in die Lunge ermöglicht. Und so wurde auch diese Kuh beim Einschütten des sogenannten Kühltranks, der so nachtheilige Folgen hervorgerufen, behandelt. Dieser Fall spricht gewiß deutlich dafür, daß man die sogenannten Kühltränke, mit denen in dortiger Gegend immer noch zu viel Unfug getrieben wird, vor dem Eingeben seihen und den Kopf eines zum Eingeben bestimmten Thieres nicht allzuweit rück- und seitwärts heben soll. Wird dieß befolgt, dann werden durchs Einschütten sogenannter Kühltränke keine Lungenentzündungen mehr vorkommen.

(Bad. Wochenbl.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 6. September 1868.

Bekanntmachungen.

Wegen Wirthschaftsveränderungen werden auf dem Gute **Pulkarn** — im Rigaschen Kreise, Dahlenschen Kirchspiele, 6 Werst von Kekkau, zwischen der Bauske- und Schönbergschen Straße belegen — circa 36 Stück Kühe und 2 Bollen verkauft werden.

Der Verkauf der

Apfelbäume

aus der Baumschule zu **Blumenhof** (Kirchspiel Smilten) beginnt in diesem Jahre am 23. Sept.

Angekommene Fremde.

Den 6. September 1868.

Stadt London. HH. Kaufleute Vogel u. Rechtlich von Reval; Hr. Baron v. Kostrowski von Wilna; Hr. Superintendent v. Moczulski nebst Gemahlin von Dorpat; HH. Kaufleute Friedrichs, Westphal u. Robbert von Mitau; Hr. Kaufmann Zuhr aus Finnland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Steenbock nebst Gemahlin von Kowno; Hr. wirkl. Staatsrath v. Aderkas von Arensburg; Hr. v. Hanenfeldt von Essen; Hr. v. Samson v. Himmelstjerna aus Livland.

Hotel du Nord. Se. Excellenz Hr. Civil-Gouverneur v. Brevern, Hr. v. Germanow nebst Gemahlin von Mitau; Fräulein v. Lange, Hr. Kaufmann Weiß aus Kurland; Hr. v. Pander, Hr. Obrist v. Pistohlkors aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. Kaufmann Sesirew von St. Petersburg; Frau v. Solliger aus Kurland; Fräul. v. Harmsen von Mitau; Hr. Dr. Klaus von Friedrichsstadt; Hr. Ritterschafts-Revisor Nettelberg von Wolmar; Hr. Kaufmann Wolff von Wilna.

Hotel garni. Hr. Paster Döbner aus Livland; Hr. Arrendator Schnee, Hr. Provisor Müller aus Kurland; Hr. Eisenbahnbeamter König von Kreslawka.

Frankfurt a. M. HH. Barone v. Hahn und v. Brunnow von Mitau; Hr. Kaufmann Petersen von Fellin; Hr. Landwirth Fuchs nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Gutsbesitzer Garrod aus Kurland.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der zum Gute Wormstaten verzeichneten Magd Gottliebe Kromberg d. d. 23. Mai 1868 Nr. 2267, giltig bis zum 21. Sept. 1868.

Das B.-B. des Edelmannssohnes des Telschesch en Kreises Wladislaw Ignatjew Sadowsky d. d. 29. Febr. 1868, giltig bis zum 17. Februar 1869.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.